

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 10

3. April 2006

35. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Wildvogel- Geflügelpestschutzverordnung; Amtliche Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 04.03.2006 und 08.03.2006 für bestimmte Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete im Landkreis Straubing-Bogen</b>	<b>75/76</b>
2. <b>Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln; Allgemeinverfügung wegen erneuten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem im Stadtgebiet Straubing (Staustufe) tot aufgefundenen Höckerschan</b>	<b>77 - 80</b>

---

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

---

Straubing, 03.04.2006  
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

AZ: 31 - 5650  
Franz Leibl

Zimmer 318

Telefon 094 21/973-234

Telefax 09421/973-230

leibl@landkreis-straubing-  
bogen.de

## **Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Wildvogel- Geflügelpestschutzverordnung;**

### **Amtliche Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 04.03.2006 und 08.03.2006 für bestimmte Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete im Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die **Allgemeinverfügungen** zur Verhütung und Bekämpfung der Geflügelpest im Landkreis Straubing-Bogen vom **04.03.2006** und **08.03.2006**, Az: 31 – 5650 – (=amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln – Fundort: JVA-Gelände Straubing) **werden mit Ablauf des 02.04 2006 aufgehoben.**
2. Die in den Allgemeinverfügungen vom 04.03.2006 und 08.03.2006 **festgelegten Sperrgebiete und Beobachtungsgebiete** betreffend die **Ortschaften/Ortsteile** aus nachstehend genannten Gemeinden **sind mit Ablauf des 02.04.2006 erloschen:**

#### **Gemeinde Aiterhofen:**

Ainbrach, Burgstall, Hermannsdorf und Lindhof;

#### **Gemeinde Stadt Bogen:**

Autsdorf, Brandlberg, Hofweinzier, Hutterhof und Kleinlintach

#### **Gemeinde Feldkirchen:**

Saulbach;

#### **Gemeinde Leiblfing:**

Großklöpfach, Haid, Hardt, Niedersunzing und Radlmoos;

**Gemeinde Oberschneiding:**

Lohhof, Meindling, Niederschneiding, Oberschneiding, Padering, Riedling, Schierlhof, Siebenkofen, Taiding und Wolferkofen;

**Gemeinde Parkstetten:**

= Gesamter Gemeindebereich mit Ausnahme der Ortsteile / Ortschaften:  
Bielhof, Fischerdorf, Friedenrain, Krottenlohe, Oberharthof, Oberparkstetten, Parkstetten, Reibersdorf, Roithhof, Scheften, Scheftenhäusl, Scheftenhof, Scheftenmühle, Stockmühle, Thurasdorf, Thurnhof, Unterharthof und Unterparkstetten;

**Gemeinde Salching:**

Aufham, Außerhienthal, Kirchmatting, Maierhof, Matting, Niederpiebing, Oberpiebing und Pfaffenpoint;

**Gemeinde Straßkirchen:**

Ackerhof, Haberkofen, Niederast, Oedhof, Schambach und Straßkirchen;

3. Die betroffenen Gemeinden werden gebeten, die angebrachten Hinweisschilder in den Ortsteilen zu entfernen.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Diese Verfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

**Begründung:**

Zuständig für den Vollzug des Tierseuchenrechts ist die jeweils örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts).

Die in den Allgemeinverfügungen vom 04.03.06 (Verdacht) bzw. am 08.03.06 (amtlich festgestellter und bestätigter Ausbruch der Geflügelpest) aufgrund einer auf dem JVA-Gelände in der Stadt Straubing aufgefundenen Wildente **festgelegten Fristen** für den im Umkreis von mind. 3 Kilometer zu bildenden Sperrbezirk und das im Umkreis von 10 Kilometer um den Fundort festzulegende Beobachtungsgebiet erlöschen mit Ablauf des 02.04.2006.

Die in den Allgemeinverfügungen vom 04.03.2006 und 08.03.2006 angeordneten Maßnahmen waren daher aufzuheben.

Die Aufhebung wird gemäß § 30 Tierseuchengesetz hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Reisinger  
Landrat

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vom 19.02.2006, zuletzt geändert durch 2. Verordnung vom 23.03.2006)**

**Allgemeinverfügung wegen erneuten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem im Stadtgebiet Straubing (Staustufe) tot aufgefundenen Höckerschwan**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die in der **Allgemeinverfügung vom 15.03.2006** zur Verhütung und Bekämpfung der Geflügelpest im Landkreis Straubing-Bogen für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet **festgelegten Fristen werden wie folgt verlängert:**

<b><u>Sperrbezirk:</u></b>	<b>bis einschließlich 19.04.2006</b>
<b><u>Beobachtungsgebiet:</u></b>	<b>bis einschließlich 28.04.2006.</b>

Der Tag der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes ist der 30.03.2006.

Der 15. Tag ist der 13.04.2006.

Der 21. Tag ist der 19.04.2006.

Der 30. Tag ist der 28.04.2006.

Nach Ablauf von 21 Tagen (d.h. ab dem 20.04.2006 bis einschl. 28.04.2006) gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen für das Beobachtungsgebiet entsprechend.

2. Das in der Allgemeinverfügung vom 15.03.2006 **festgelegte Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet** umfasst folgende **Ortschaften/Ortsteile** aus nachstehend genannten Gemeinden:

**Sperrbezirk**

Von der **Gemeinde Parkstetten** die Ortsteile:  
Bielhof, Fischerdorf und Thurnhof.

## **Beobachtungsgebiet**

Von der **Gemeinde Aholting** die Ortsteile:  
Aholting, Landstorf, Niedermotzing, Obermotzing, Puchhof;

Von der **Gemeinde Aiterhofen** die Ortsteile:  
Aiterhofen, Amselfing, Asham, Espermühle, Fruhstorf, Geltolfing, Hunderdorf, Moosdorf, Niederharthausen, Ödmühle, Rohrhof, Sand;

Von der **Gemeinde Ascha** die Ortsteile:  
Bärnzell, Oberriedersteinach, Thanhof, Unterriedersteinach;

Von der **Gemeinde Atting** die Ortsteile:  
Atting, Bruckmühle, Einhausen, Oberatting, Rinkam, Wallmühle;

Von der **Gemeinde Stadt Bogen** die Ortsteile:  
Bogen (Stadt), Bogenberg, Freundorf, Furth, Hinterschida, Lenach, Mitterschida, Muckenwinkling, Niedermerlach, Oberalteich, Obermerlach, Trudendorf, Vorderschida, Weidenhofen;

Von der **Gemeinde Feldkirchen** die Ortsteile:  
Aign, Au, Bärnzahn, Ehethal, Feldkirchen, Gundhöring, Hierlbach, Hirschkofen, Innerhienthal, Lindloh, Mitterharthausen, Neufang, Opperkofen, Weiling, Ziegenstadel;

Von der **Gemeinde Stadt Geiselhöring** die Ortsteile:  
Antenring, Grollhof, Kleinpöning, Oberharthausen, Pöning;

Von der **Gemeinde Kirchroth** die Ortsteile:  
Aufroth, Bachhof, Breimbachmühle, Hundsschweif, Kirchroth, Kößnach, Krumbach, Leiten, Neudau, Neumühl, Neuroth, Obermiethnach, Oberzeitldorn, Pichsee, Pillnach, Pittrich, Pondorf, Riedmühle, Roith, Thalstetten, Untermiethnach, Wasenhof, Weiher;

Von der **Gemeinde Leiblfing** der Ortsteil: Haid;

Von der **Gemeinde Markt Mitterfels** die Ortsteile:  
Aichmühl, Aign, Dunk, Oberhartberg, Pürstenberg, Unterhartberg;

Von der **Gemeinde Parkstetten** die Ortsteile:  
Bielhof, Fischerdorf, Friedenrain, Krottenlohe, Oberharthof, Oberparkstetten, Parkstetten, Reibersdorf, Roithhof, Scheften, Scheftenhäusl, Scheftenhof, Scheftenmühle, Stockmühle, Thurasdorf, Thurnhof, Unterharthof, Unterparkstetten;

Von der **Gemeinde Perkam** die Ortsteile:  
Bernloh, Perkam, Pilling, Pillingen-Mühle, Radldorf, Thalkirchen;

Von der **Gemeinde Rain** die Ortsteile:  
Bergstorf, Dürrhart, Rain, Wiesendorf;

Von der **Gemeinde Salching** die Ortsteile:  
Aumühle, Kienoden, Piering, Salching;

Von der **Gemeinde Steinach** die Ortsteile:  
Agendorf, Berghof, Bruck-Mühle, Helmberg, Hoerabach, Höpflhof, Kapfberg, Moos, Münster, Pellham, Rotham, Sackhof, Schloss Steinach, Schwarzholz, Steinach, Wiedenhof, Wolferszell, Wolfsberg, Wolfsdrüssel;

Von der **Gemeinde Wiesenfelden** die Ortsteile:  
Anger, Grasleiten, Zieglhaus;

2. Die Schutzmaßnahmen der Allgemeinverfügung vom 15.03.2006 gelten in vollem Umfang bis zum Ablauf der in Ziffer 1 genannten Fristen weiter fort, es sei denn, die Allgemeinverfügung wird vorher durch Bekanntmachung aufgehoben.
3. Die betroffenen Gemeinden werden gebeten, die angebrachten Hinweisschilder an den Hauptzufahrtswegen bis zum Ablauf der in Ziffer 1 genannten Fristen zu belassen.
4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Diese Verfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Der Widerspruch ist schriftlich (nicht nur einfache E-Mail; Zugang für elektronische Signatur ist nicht eröffnet) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Niederbayern in 94028 Landshut, Regierungsplatz 540, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Entscheidungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit Widerspruch oder Klage angegriffen werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Straubing-Bogen oder der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, beantragt werden.

Reisinger  
Landrat

## **Begründung:**

Am 30.03.2006 wurden bei einem im Stadtgebiet Straubing (Staustufe) aufgefundenen Wildvogel (Höckerschwan) Hinweise auf das Vorliegen des Influenzaviruses H5N1 festgestellt.

*Die Untersuchungen des Friedrich Löffler Instituts (FLI ) konnten bislang nur bestätigen, dass es sich bei dem Erreger um den Subtypen H5N1 handelt. Das Landratsamt Straubing-Bogen wurde über dieses Ergebnis am 30.03.2006 informiert.*

*Noch nicht nachgewiesen ist, ob es sich um einen hoch pathogenen Erregerstamm handelt. **Der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest ist damit am 30.03.2006 amtlich festgestellt.***

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

*Aufgrund der Untersuchungsergebnisse liegt der Verdacht des Ausbruch der Geflügelpest im Sinne der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vor, da das Influenzavirus des Subtyps H5N1 durch virologische Untersuchung bei einem Wildvogel nachgewiesen wurde*

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung ist die zuständige Behörde in diesem Fall verpflichtet, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens drei bzw. zehn Kilometern um den Fundort festzulegen. Hierbei hat sie die Struktur des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, ökologischen Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die bereits durch Allgemeinverfügung vom 15.03.2006 bestehenden Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete um den Fundort verändern sich nicht. Es gelten jedoch aufgrund des neuen Verdachtsfalles vom 30.03.2006 neue Fristen für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet.

Damit waren die wie in Nummer 1 beschriebenen Fristen entsprechend zu verlängern.

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Festsetzung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets und die für diese Gebiete angeordneten Maßnahmen sind im öffentlichen Interesse geboten. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine weitere Ausbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, dass hinsichtlich der in den festgelegten Bezirken liegenden Geflügelhaltungen sofort die daran geknüpften Maßnahmen greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der Übertragung auf Hausgeflügelbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Reisinger  
Landrat